

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt

für

Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt des Stadtrathes und des Königl. Gerichtsamtes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich 2 Mal, Mittwochs und Sonnabends, und kostet vierteljährlich 12½ Rgr. Inserate werden die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 6 Pf. berechnet.

N^o 23.

Mittwoch, den 21. März.

1860.

Bestellungen auf das mit dem 3. April d. J. beginnende neue Quartal des „sächsischen Erzählers“ werden in der Expedition d. Bl. sowie von allen Postämtern angenommen.

Die Redaction des „sächs. Erzählers.“

Ueber die gewerbsmäßige Betreibung von Agenturgeschäften.

Unser Agenturwesen befand sich vor Erlaß der Verordnung vom 5. November 1859, die gewerbsmäßige Betreibung von Agenturgeschäften betreffend, in einem Zustande, daß die Staatsregierung von dem Publikum und dem rechtlichen Theile der Agenten selbst zugleich förmlich um Hilfe angerufen wurde. — Das Wesen dieses Zustandes bestand darin, daß sich eine Menge Personen, welche einem Fleiß und Ausdauer erheischenden Lebensberufe abgeneigt, in Bezug auf ihren Wandel anrücklich, in verschiedener Hinsicht dagegen mit einem weiten Gewissen, einem ziemlichen Grade von Schlaueit und einiger Ueberredungsgabe versehen, sowie in allen Schlichen bewandert, welche um die Gesetze herumzuführen, sich damit beschäftigen, Geldsuchenden Darlehne zu verschaffen, Gelder unterzubringen, Kaufverträge zu vermitteln u. s. w. Möchte nun an und für sich gegen einen solchen Gewerbszweig nichts einzuwenden sein, so konnte es jedoch nicht fehlen, daß Personen, an denen ein gewisser Makel haftete, zur Mitwirkung bei Geschäften aufgefordert wurden, bei denen es ebenfalls ein gewisses Aber gab und mit denen sich solide Geschäftsleute nicht befaßen mochten. Für Geldsuchende, die sich keines besonderen Credits erfreuten, für Darleiber, welche wucherliche Zinsen nahmen, für Verkäufer von Grundstücken, welche den Käufer übervortheilten, oder umgekehrt für Käufer, welche ohne die nöthigen Mittel zu besitzen, ein Grundstück erwerben wollten, waren jene jedoch die rechten Leute, mit denen sie ein offenes Wort über ihr nicht selten offenbar betrügerisches Vorhaben sprechen konnten, und die ihnen dabei auf halbem Wege entgegenkamen. Solche Geschäfte pflegten dann in Schankstätten abgemacht zu werden, wo die ausersehenen Opfer durch Spiel und Trunk in Stimmungen versetzt wurden, in welchen sie der Täuschung und Ueberredung leicht zugänglich waren. Wurde auf solche Weise der Schlaue oft von dem noch Schlaueren überlistet, so würde auch häufig ein ehrlicher Mann um Hab und Gut gebracht oder wenigstens daran gekürzt, und er

erlitt auch außerdem Schaden an seinem Rufe, weil er sich mit Leuten solchen Schlags eingelassen hatte, was ihn in vielen Fällen abhielt, nachträglich die Justiz anzurufen, und in der Meinung des Publikums endlich bildete sich ein Vorurtheil gegen den übrigens so nützlichen Stand der Agenten überhaupt. Um nun den Einen wie den Andern vor solchen Nachtheilen zu schützen, und die geschilderten sehr fühlbaren Uebelstände zu beseitigen, sah sich die Staatsregierung zum Erlaß der Eingangs genannten Verordnung dringend genöthigt. Der Kernpunkt derselben ist, daß die Betreibung der Agenturgeschäfte von Ertheilung einer Concession abhängig gemacht wird. Diese Maßregel würde aber fast ganz zwecklos sein, wenn die Concession einem Jeden ertheilt würde, der darum anhält, und ihre Verleihung nicht wieder an Bedingungen geknüpft worden wäre, durch deren Erfüllung die Behörde eine gewisse Garantie erlangte, daß mit diesem Gewerbe kein Mißbrauch getrieben wird. Zu diesem Behufe mußten zuvörderst Eigenschaften festgesetzt werden, die den Agenten in seinem äußeren Ansehen anderen Gewerbetreibenden wenigstens gleichstellten, und hier konnte man doch in der That nichts Geringeres, als Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit, Unbescholtenheit und den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte fordern, so daß es nur zu verwundern ist, wenn Blätter, welche es sich allerdings schon wiederholt zur Aufgabe machten, anruchige Personen in ihren besonderen Schutz zu nehmen, der Regierung hieraus einen Vorwurf machen konnten, welcher, wenn sie diese Forderungen nicht aufgestellt hätte, nichts übrig geblieben sein würde, als die Sache zu lassen wie sie war, was doch gewiß noch weniger zu billigen gewesen wäre. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Beurtheilung, ob die erwähnten Eigenschaften vorhanden sind, in das Ermessen der Behörde gestellt wird, welche für den vorliegenden Fall in den Städten der Stadtrath, auf dem Lande das Gerichtsamt ist. Will man aber zu einer wie hier zum Theil sogar durch das Vertrauen der Gemeinde selbst zu ihrem Amte berufenen Behörde das Vertrauen nicht hegen, daß sie unparteiisch und pflichtgemäß verfahren wird, so kann man noch

35
Fünfzehnter Jahrgang.